

Das Persönliche Budget

Als Mensch mit Conterganschädigung sind Sie Experte in eigener Sache. Sie können selbst am besten entscheiden, worin Ihr persönlicher Hilfebedarf in Bezug auf Hilfsmittel, Assistenz etc. besteht.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Leistungsform des Persönlichen Budgets geschaffen. Denn das Persönliche Budget hat im Rahmen der Sozialgesetzgebung zum Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu fördern, indem diese als Budgetnehmer Leistungen zur Teilhabe mittels einer Geldleistung selbständig einkaufen und bezahlen und somit selbst entscheiden können, wann, wo, wie und von wem sie diese in Anspruch nehmen.

Die Erfahrung im Rahmen unserer täglichen Beratung zeigt, dass das Persönliche Budget für Sie eine sinnvolle Alternative zu den üblichen Dienst- oder Sachleistungen darstellen kann. Dies haben wir zum Anlass genommen, die für Sie wesentlichen Informationen in einem Merkblatt zusammenzustellen.

Wer kann das Persönliche Budget beantragen?

Das Persönliche Budget können Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen - unabhängig von der Schwere der Behinderung - beantragen.

Seit dem 01. Januar 2008 besteht auf Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein Rechtsanspruch.

Wo kann ein Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt werden?

Ein Antrag kann bei allen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) gestellt werden, wie zum Beispiel dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Renten- und Unfallversicherungsträger und den Krankenkassen, aber auch weiteren Trägern wie den Pflegekassen oder dem Integrationsamt.

Wie hoch ist das Persönliche Budget?

Die Höhe des Persönlichen Budgets richtet sich nach dem individuell festgestellten Bedarf der Budgetnehmerin / des Budgetnehmers.

Hinweis: Das Persönliche Budget soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Das persönliche Budget ist demnach keine zusätzliche Leistung, sondern eine Form der Leistungserbringung.

Welche Leistungen kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. In Abhängigkeit vom jeweiligen **Rehabilitationsträger** handelt es sich dabei um folgende:

- Gesetzliche Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation z.B. Heil- und Hilfsmittel (§§ 42 ff. SGB IX)
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen z.B. Haushaltshilfe und Reisekosten (§§ 64 ff. SGB IX)
- Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), z.B. Kraftfahrzeughilfe und Arbeitsassistenz (§§ 49 ff. SGB IX)
 - Ergänzend dazu sollen unterhaltssichernde und andere Leistungen wie z.B. eine Haushaltshilfe oder Reisekosten (§§ 64 ff. SGB IX) erbracht werden.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Wohnungshilfe, Gebärdensprachdolmetscher (§§ 49 ff. SGB IX)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (berufliche Rehabilitation), z.B. Heil- und Hilfsmittel (§§ 42 ff. SGB IX)
- Ergänzend dazu sollen unterhaltssichernde und andere Leistungen wie z.B. eine Haushaltshilfe und Reisekosten (§§ 64 ff. SGB IX) erbracht werden.
- Träger der Eingliederungshilfe – Kreise, kreisfreie Städte und überregionale Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Wohnungshilfe, Gebärdensprachdolmetscher (§§ 49 ff. SGB IX)
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation z.B. Heil- und Hilfsmittel (§§ 42 ff. SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung z.B. Hilfe zur Schulbildung (§ 75 SGB IX)
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 ff. SGB IX) z.B. Haushalts- und Freizeitassistenz, Hilfen für Wohnraum, Kraftfahrzeughilfe

Des Weiteren gewähren folgende Rehabilitationsträger das Persönliche Budget:

- Gesetzliche Unfallversicherung
- Jugendhilfe
- Träger der Kriegsopferversorgung

Darüber hinaus sind als Persönliches Budget auch Leistungen außerhalb des Bereichs der medizinischen, beruflichen Rehabilitation und Eingliederungshilfe möglich:

- Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe.
Hinweis: Die Pflegesachleistungen werden in Form von Gutscheinen budgetiert.
- Krankenkassenleistungen z.B. häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Fahrtkosten
- Leistungen der Integrationsämter, z.B. Arbeitsassistenz, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes und Hilfen für Wohnraum (begleitende Hilfe im Arbeitsleben)

Was ist unter einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zu verstehen?

Liegt ein trägerübergreifender Hilfebedarf vor, so kann das Persönliche Budget auch in Form einer Komplexleistung als sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget vergeben werden. Das bedeutet, dass die Budgetnehmer die Geldleistung „aus einer Hand“ erhalten. Auch in diesem Fall reicht ein Antrag bei einem Leistungsträger aus.

Hinweis: Bei dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget ist nur ein Träger als leistender Träger zuständig. Wer das im konkreten Fall ist, klären die Kostenträger untereinander und teilen dies der Budgetnehmerin / dem Budgetnehmer mit. Dadurch wird sichergestellt, dass über den Antrag rechtzeitig und umfassend entschieden wird, auch wenn Einzelfragen der Zuständigkeit noch offen sind.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das Persönliche Budget wird auf Antrag gewährt.

Am Anfang des Budgetverfahrens wird der individuelle Bedarf an Unterstützungsleistungen, der sich für die Budgetnehmerin / den Budgetnehmer ergibt, in einem Hilfe- bzw. Teilhabeplan dokumentiert. Die Gespräche im Rahmen dieser Bedarfsfeststellungen können auf Wunsch auch an einem gemeinsamen runden Tisch, im Rahmen einer sogenannten Teilhabeplankonferenz, stattfinden. Die Budgetnehmer und die Leistungsträger sollen sich auf Augenhöhe begegnen und gemeinsam den Teilhabeplan besprechen können.

Zu den Budgetgesprächen können die Budgetnehmer auch von einer Vertrauensperson begleitet werden.

Im Abstand von zwei Jahren wird das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen in der Regel wiederholt (§ 29 Absatz 2 Satz 4 SGB IX).

Hinweis: Um gut vorbereitet in die Budgetgespräche zu gehen, wird im Allgemeinen empfohlen, vorab eine Auflistung der erforderlichen individuellen Unterstützungsleistungen zu erstellen. Eine ausführliche und detaillierte Darstellung der Stunden, wann die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer einer Hilfeleistung bedarf, und welche spezifischen Hilfeleistungen für sie / ihn erforderlich und entscheidend sind, verschafft einen guten Überblick über den persönlichen Hilfebedarf.

Was versteht man unter einer Zielvereinbarung?

Sobald der individuelle Bedarf von dem leistenden Rehabilitationsträger festgestellt wurde, schließt die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer mit dem Rehabilitationsträger eine Zielvereinbarung ab. Die Zielvereinbarung konkretisiert die gegenseitigen Pflichten der Budgetnehmerin / des Budgetnehmers und der Budgetgeber.

Sie enthält mindestens Regelungen über (§ 29 Absatz 4 Satz 2 SGB IX)

- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
- die Qualitätssicherung sowie
- die Höhe des Teil- und des Gesamtbudgets.

Über folgende Inhalte sind Vereinbarungen in der Zielvereinbarung möglich:

- Art der Dienstleistung (z.B. Haushaltshilfe, Assistenz) und Umfang der Dienstleistung (z.B. Stundenhöhe)
- Höhe und Laufzeit des Persönlichen Budgets und die Zahlungsmodalitäten
- Zweck, für den das zur Verfügung gestellte Geld zu verwenden ist
- Buchführung über gesamte Ausgaben (Vorlage von Rechnungen / Lieferscheinen)
- Arbeitgeberpflichten
- Mitteilungspflicht bei Änderung der Verhältnisse

Hinweis: Im Regelfall umfasst die Zielvereinbarung alle Details, die im gesamten vorausgehenden Prozess gemeinsam vereinbart und ausgehandelt wurden. Die Erfahrungen der Rechtsexperten zeigen jedoch, dass viele Leistungsträger den Budgetnehmern zu enge Grenzen setzen, wie sie das Geld zu verwenden haben. In diesen Fällen ist es wichtig zu wissen, dass die Budgetnehmer einen Anspruch auf umfassende Beratung über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Ausgestaltung und Wahrnehmung des Persönlichen Budgets haben (§ 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Bestehen also noch offene Fragen zu dem Inhalt der Zielvereinbarung, sollte eine Beratung bei den Leistungsträgern eingefordert werden.

Wie lange sind die Budgetnehmer an die Entscheidung über das Persönliche Budget gebunden?

An die Entscheidung über das Persönliche Budget sind die Budgetnehmer für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Hat sich der Hilfebedarf innerhalb der sechs Monate erhöht bzw. wird der Hilfebedarf durch die bisherige Feststellung nicht gedeckt, wird das Persönliche Budget auf Antrag im Rahmen einer neuen Bedarfsermittlung angepasst.

Darüber hinaus kann die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keinen weiteren Antrag auf ein Persönliches Budget stellen und das Persönliche Budget somit auslaufen lassen.

Letztlich können die Budgetnehmer sowie der beauftragte Leistungsträger die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist.

Können Familienmitglieder über das Persönliche Budget als persönliche Assistenten eingestellt werden?

Ja, Teilhabeleistungen können grundsätzlich auch von Familienmitgliedern erbracht und im Rahmen des Persönlichen Budgets entgolten werden.

Die persönliche Assistentin / der persönliche Assistent kann im Rahmen eines sogenannten **Arbeitgebermodells** beschäftigt werden. Im Rahmen des Arbeitgebermodells ist die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer selbst Arbeitgeberin / Arbeitgeber.

Durch das Schließen eines Arbeitsvertrages entstehen in Abhängigkeit der Art der Beschäftigung Arbeitgeberpflichten, die die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer gegenüber ihrem / seinem Arbeitnehmer zu erfüllen hat:

- Arbeitgeberpflichten im Rahmen einer Minijob-Beschäftigung (monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von maximal 556,00 Euro)
 - Beantragung einer Betriebsnummer bei dem Betriebsnummern - Service der Bundesagentur für Arbeit
 - Anmeldung des Betriebes beim Finanzamt und Erhalt einer Steuernummer
 - Anmeldung der Angestellten bei der Minijob-Zentrale
 - Zahlung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale
 - Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale (Minijobs im Privathaushalt) bzw. an die Unfallkasse (gewerbliche Minijobs)

- Arbeitgeberpflichten im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses:
 - Beantragung einer Betriebsnummer bei dem Betriebsnummern - Service der Bundesagentur für Arbeit
 - Anmeldung des Betriebes beim Finanzamt und Erhalt einer Steuernummer
 - Anmeldung der Angestellten bei Krankenkasse, Unfallkasse und Finanzamt

- Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse
- Zahlung der Steuern an das Finanzamt
- Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge an die Unfallkasse

Dem Arbeitgebermodell steht das **Auftraggeber-Modell** gegenüber. Im Rahmen des Auftraggeber-Modells ist die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer in erster Linie Kundin / Kunde, in dem sie / er mit der zur Verfügung stehenden Geldleistung die erforderlichen Hilfeleistungen bei den Anbietern ihrer / seiner Wahl einkauft.

Hinweis: „Beistandspflichten“, die z.B. Eltern gegenüber ihren Kindern oder Ehegatten füreinander erfüllen müssen, bilden eine Grenze des Anspruches auf das Persönliche Budget. Unter Geschwistern liegt grundsätzlich keine Beistandspflicht vor.

Wer berät Sie?

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches gerne zur Verfügung.

Eine weitergehende Individualauskunft erteilt Ihnen:

- Bürgertelefon Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Tel.: 030 221 911-006)
- Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (Tel.: 030 235 935 190)

Beratungsstellen zum Persönlichen Budget unter www.rehadat-adressen.de, zu finden unter der Überschrift „Hilfs- und Serviceangebote“